

GRUNDSATZGESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEZIRKSJUGENDRING SCHWABEN

Teil A

I Bezeichnung und Rechtsform

Der Bezirksjugendring Schwaben ist gem. § 10 der BJR-Satzung eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

II Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirksjugendrings Schwaben richten sich nach der BJR-Satzung.

III Aufnahmeverfahren und Mitarbeit im Bezirksjugendring, Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Das Aufnahmeverfahren ist in § 5 der BJR-Satzung geregelt.
2. Beantragen Untergliederungen von Jugendverbänden, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, das Vertretungsrecht im Bezirksjugendring, so ergeht ein Feststellungsbeschluss des Vorstandes darüber, ob es sich bei dem Antragsteller um die Gliederung einer in den Bayerischen Jugendring bereits aufgenommenen Mitgliedsorganisation handelt und diese mindestens in fünf Stadt-/Kreisjugendrings des Bezirks vertreten ist. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung an den Vorstand des Bezirksjugendrings zu stellen. Anträge die verspätet eingehen werden erst in der darauffolgenden Vorstandssitzung bearbeitet. Der Feststellungsbeschluss des Vorstandes zum Vertretungsrecht tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Dieser Beschluss wird unverzüglich an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings, sowie an die jeweilige Landesorganisation weitergeleitet. Ist keine Landesorganisation vorhanden, so ist der Beschluss an die bayernweit höchste Organisationsebene weiterzuleiten.
3. Ein Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit gemäß § 7 der BJR-Satzung erklärt werden. Die Erklärung des Jugendverbandes ist dem Vorstand des Bezirksjugendrings in Textform zuzuleiten. Der Bezirksjugendring hat die Erklärung unverzüglich an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings weiterzuleiten. Durch den Austritt verliert der Jugendverband das Vertretungsrecht in den Vollversammlungen sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.
4. Wirkt ein Jugendverband länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mit oder löst sich auf, so erlischt die Mitgliedschaft gemäß § 8 der BJR-Satzung. Bestehen Zweifel am Fortbestand eines Jugendverbandes, so ist der Bezirksjugendring-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen. Der Jugendorganisation ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Der Bezirksjugendring-Vorstand hat die BezJR-Vollversammlung über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten. Die BezJR-Vollversammlung beschließt hinsichtlich des Erlöschens einer Mitgliedschaft eine Empfehlung an den Landesvorstand des Bayerischen

Jugendringes, welcher über das Erlöschen beschließt. Die Empfehlung an den Landesvorstand bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung.

5. Verstößt ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe schwerwiegend gegen die BJR-Satzung, kann dieser/diese gemäß § 9 der BJR-Satzung ausgeschlossen werden. Der Antrag hierzu ist durch die BezJR-Vollversammlung an den Landesvorstand zu stellen. Dieser verfährt gemäß § 9 der BJR-Satzung. Der Beschlussantrag der BezJR-Vollversammlung auf Ausschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Ein Jugendverband, der das Vertretungsrecht in der BezJR-Vollversammlung, dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert das Vertretungsrecht ab der folgenden BezJR-Vollversammlung. Der Verlust der Vertretung ist vor dieser (der vierten) Vollversammlung mittels Vorstandsbeschluss festzustellen. Fehlt ein Jugendverband zweimal in Folge und würde somit bei einem weiteren Fehlen das Vertretungsrecht ab der übernächsten Sitzung verlieren, so muss der Bezirksjugendring unverzüglich nach der zweiten Sitzung den jeweiligen Landesverband soweit vorhanden, sowie den BJR, darüber in Textform (z.B. schriftlich oder per Email) informieren. Der Bezirksjugendring wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Wiederwahrnehmung des Vertretungsrechtes durch den Jugendverband hin. Das Vertretungsrecht wird dem Jugendverband auf Antrag – vorbehaltlich der Teilnahme an der nächsten Vollversammlung - wieder eingeräumt und vom Vorstand des Bezirksjugendringes festgestellt. Der Feststellungsbeschluss erlangt erst mit dem Erscheinen des betreffenden Jugendverbands auf der nächsten Vollversammlung seine Gültigkeit.
7. Feststellungsbeschlüsse, die durch den Vorstand gefasst wurden, sind der BezJR-Vollversammlung zu Beginn deren Sitzung mitzuteilen.

Teil B BezJR-Vollversammlung

§ 1 Einberufung der BezJR-Vollversammlung

1. Die Einberufung der BezJR-Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin (§ 22 Abs. 1 BJR-Satzung).
2. Außerordentliche Sitzungen (§ 22 Abs. 3 BJR-Satzung) müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens. Im Falle von § 23 Abs. 3 BJR-Satzung muss die Einberufung in Textform mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.

§ 2 Öffentlichkeit der BezJR-Vollversammlungen

1. Die Sitzungen der BezJR-Vollversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gem. § 20 Abs. 2 a) – e) und gewählte Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 3 a), sowie der/die Geschäftsführer:in gem. § 30 Abs. 3 d) der BJR-Satzung teil. Über weitere Teilnehmer:innen entscheidet die BezJR-Vollversammlung. Nicht öffentliche Beratungen sind vertraulich. Über deren Verlauf und Inhalt ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Tagesordnung und Anträge

1. Der Bezirksjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung.
2. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin der BezJR-Vollversammlung beim Bezirksjugendring-Vorstand in Textform eingereicht werden. Auf diese Frist ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Sämtliche Anträge sind grundsätzlich in Textform an die Geschäftsstelle des Jugendrings zu senden. Dem/der Antragsteller:in ist der Eingang des Antrags in Textform zu bestätigen. Die Anträge werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugeleitet.
4. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten BezJR-Vollversammlung gesetzt, es sei denn, dass der/die Antragsteller:in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.
5. Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der/die Sitzungsleiter:in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

§ 4 Fristen

Satzungsgemäße Fristen sind eingehalten, wenn der Eingang in der Geschäftsstelle des Jugendrings zum jeweiligen Termin festgestellt werden kann.

§ 5 Arbeitsbericht, Sitzungsunterlagen

Der Bezirksjugendring-Vorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und in Textform niederzulegen. Der Arbeitsbericht ist den Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung, nach Möglichkeit vor der BezJR-Vollversammlung, zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereit zu stellen.

§ 6 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der BezJR-Vollversammlung sind in den §§ 20 und 21 der BJR-Satzung geregelt.
2. Der Bezirksjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 19 Abs. 2 Buchstabe d) der BJR-Satzung an das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Bayern die Bitte um Benennung eines / einer Vertreter:in.
3. Der Bezirksjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher:innen.
4. Der Bezirksjugendring-Vorstand des Bezirksjugendrings Oberbayern lädt die Vertreter:innen aller Stadt- und Kreisjugendringe zu einer gesonderten Sitzung zum Zweck der Wahl der neunzehn Delegierten ein, spätestens unmittelbar vor der Sitzung der BezJR-Vollversammlung.

§ 7 Stimmberechtigte Teilnehmer:innen der BezJR-Vollversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 20 Abs. 2 a) – d) BJR-Satzung) müssen ihre Delegation bis zur Eröffnung der BezJR-Vollversammlung dem/der Bezirksjugendring-Vorsitzenden in Textform nachweisen. Dies kann gegenüber dem BezJR durch die entsendende Stelle oder den /die Delegierte:n selbst geschehen.

2. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied (§ 30 Abs. 2 a) – e) BJR-Satzung) an der Teilnahme verhindert, so ist ein:e Stellvertreter:in zu benennen. Der/die Vorsitzende gibt der BezJR-Vollversammlung davon Kenntnis.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine:n Delegierte:n ist nicht zulässig.

§ 8 Teilnehmer:innen-Liste für die BezJR-Vollversammlung

1. Die Teilnehmer:innen-Liste enthält folgende Abschnitte:
 - Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 20 Abs. 2 der BJR-Satzung;
 - Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 20 Abs. 3 der BJR-Satzung;
 - Gäste mit Rederecht gem. § 20 Abs. 4 der BJR-Satzung.
2. Der Abschnitt „Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 20 Abs. 2 der BJR-Satzung“ erhält folgenden Vorspann: „Ich bin in nicht mehr als zwei Bezirksjugendringen als Delegierte:r in deren BezJR-Vollversammlung vertreten.“

§ 9 Sitzungsleitung und -moderation der BezJR Vollversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung der BezJR-Vollversammlung.
2. Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er/ sie leitet die Beratungen und Abstimmungen.
3. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt die unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte sein:e/ ihr:e Stellvertreter:in, wiederum stellvertretend das dienstälteste Vorstandsmitglied.
4. Die Sitzungsleitung kann mit Ausnahme von Abs. 1 an eine andere Person übertragen werden.

§ 10 Protokoll

1. Über jede Sitzung der BezJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.
2. Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und entschuldigten Teilnehmer:innen enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung der BezJR-Vollversammlung, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.
3. Das Protokoll wird von dem/der BezJR-Vollversammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer:in unterzeichnet.
4. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Gästen spätestens mit der Einberufung zur nächsten ordentlichen BezJR-Vollversammlung zugestellt.
5. In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die BezJR-Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
6. Die BezJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Nach Eröffnung der BezJR-Vollversammlung stellt der/die Bezirksjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der BezJR-Vollversammlung fest.
2. Die BezJR-Vollversammlung ist gem. § 23 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

3. Die BezJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der BezJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

1. Der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
2. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. (§ 23 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt offen.
6. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses, kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 20 Abs. 2 a) – e) und 3 a) BJR-Satzung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
9. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter:in fest.

§ 13 Antrags- und Rederecht

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 20 Abs. 2 a) bis e) und 3 a) – b) der BJR-Satzung.
2. Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der BezJR-Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2,3, und 4; darüber hinaus kann der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende anderen Teilnehmer:innen das Wort erteilen.

§ 14 Sitzungsablauf

1. Der/die Sitzungsleiter:in führt die Redeliste und erteilt das Wort.
2. Die Teilnehmer:innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.
3. Sofern dies sachdienlich ist, kann der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende davon abweichen.
4. Der/die BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende verweist eine:n Redner:in, dessen/deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm/ihr das Wort entziehen. Der/die Redner:in kann dagegen die BezJR-Vollversammlung anrufen, die ohne Aussprache entscheidet.
5. Antragsteller:innen bekommen sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt.
6. Antragsberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung können bis zum Schluss der Beratung des Antrages Änderungsanträge stellen. Der/die Antragsteller:in kann diese übernehmen. Anderenfalls wird getrennt über die Änderungsanträge abgestimmt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung im Sinne von §20 Abs. 2 und 3 a) aa) der BJR-Satzung gestellt werden. Diese werden sofort behandelt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung des / der Gegenredner:in abzustimmen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - Antrag auf Feststellung eines gruppengetrennten Meinungsbilds;
 - Antrag auf Schluss der Debatte;
 - Antrag auf Schluss der Redeliste;
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
3. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 16 Persönliche Erklärung

1. Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter:in das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.
2. Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner:in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 17 Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die BezJR-Vollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die BJR-Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings ausgehändigt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine:n Leiter:in.
2. Der/die Leiter:in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung fest. Er/sie fordert die stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung auf, Kandidaten und Kandidatinnen für den Bezirksjugendring-Vorstand vorzuschlagen. Der/die Leiter:in des Wahlausschusses befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind zu kandidieren.
3. Es findet eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat:innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder.
4. Der/die Leiter:in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den Kandidaten:innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Vertreter:innen einer Mitgliedsorganisation gem. §24 Abs. 4 BJR-Satzung oder nicht stimmberechtigte Personen, die keine Vertreter:innen einer Mitgliedsorganisation sind, handelt.

5. Ein:e Abwesende:r kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter:in des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.
6. Der/die Leiter:in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 24 der BJR-Satzung durch. Bei der Wahl ist die Berücksichtigung der Satzungsregelungen und Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge erforderlich: 1. Gem. § 24 Abs. 4 der BJR-Satzung müssen mindestens zwei Mitglieder im Bezirksjugendring-Vorstand gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein. 2. Gem. § 24 Abs. 4 der BJR-Satzung dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksjugendring-Vollversammlung sind und nicht von einer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen wurden. 3. Gem. § 19 der Geschäftsordnung ist die Mindestzahl an Frauen und Männern zu berücksichtigen.
7. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter:in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden (Sammelwahl), sofern sich hiergegen kein Widerspruch erhebt (vgl. § 24 Abs. 3 BJR-Satzung). Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 der BJR-Satzung hat jede:r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
8. Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen und die Wahl annimmt. Erhalten mehrere Kandidaten:innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der/die Kandidat:in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Sofern mehr Kandidaten:innen mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen, als Positionen zu besetzen sind, sind die Kandidaten:innen in der Reihenfolge der Häufigkeit der Ja-Stimmen gewählt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt. Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen kann in einem Wahlgang erfolgen und mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Vollversammlung hat die Stimmabgabe geheim statt zu finden. Gleiches gilt für die Berufung der Einzelpersonlichkeiten (§ 21 Abs. 2 c) der BJR-Satzung).
9. Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung im Sinne von § 20 Abs. 2 a) – e) der BJR-Satzung.
10. Durch die anwesenden Vertreter:innen der Stadt- und Kreisjugendringe ist für die Dauer von zwei Jahren ein:e Vertreter:in der Stadt- und Kreisjugendring des Bezirks als stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung, sowie dessen/deren Stellvertretung, zu wählen (gemäß § 12 Abs. 3 c) und § 21 Abs. 2 e) der BJR-Satzung). Auch auf der BezJR-Vollversammlung nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar. Die Wahl findet mit getrennter geheimer Stimmabgabe statt. Jeder anwesenden Stadt-/Kreisjugendring hat eine Stimme.
11. Der/die Leiter:in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.
12. Der Wahlausschuss nimmt ein Wahlprotokoll auf, das die drei Mitglieder unterzeichnen.
13. Das Wahlprotokoll enthält:
 - eingangs die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - die eingegangenen Wahlvorschläge;
 - gegebenenfalls den Beschluss der BezJR-Vollversammlung, dass die weiteren Mitglieder des Vorstandes nicht einzeln, sondern in einem Wahlgang gewählt werden;
 - für jeden Wahlgang die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie
 - die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
14. Das Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind mindestens bis zur Genehmigung des BezJR-Vollversammlungssitzungsprotokolls in der nächsten BezJR-Vollversammlung aufzubewahren.

§ 18 Kommissionen der BezJR-Vollversammlung

1. Die BezJR-Vollversammlung kann Kommissionen einsetzen, die Aufgaben bearbeiten, welche nicht unmittelbar auf die Arbeit der BezJR-Vollversammlung zielen, aber für Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Kommissionen haben ausschließlich beratende Funktion.
2. Die BezJR-Vollversammlung beschließt die Einsetzung bzw. über die Weiterarbeit einer Kommission, mit einer Aufgaben- und Zielbeschreibung, jeweils für bis zu zwei Jahre. Mit dem Einsetzungs- bzw. Weiterarbeitsbeschluss beruft die BezJR-Vollversammlung die Mitglieder einer Kommission. Bei der Besetzung soll die Breite der Bezirksjugendring-Mitgliedsorganisationen ebenso vertreten sein wie andere Träger der Jugendarbeit und deren verschiedene Ebenen. Die BezJR-Vollversammlung wählt aus deren Mitte eine:n Vorsitzende:n.
3. Kommissionen bestehen in der Regel aus 8-12 Mitgliedern. In Einzelfällen, die aufgrund der Aufgaben- und Zielbeschreibung begründet werden müssen, kann eine abweichende Mitgliederzahl festgelegt werden.
4. Die Mitglieder einer Kommission werden durch die Vollversammlung benannt. Hierfür sind die Mitglieder der Vollversammlung frühzeitig zum Vorschlag aufzufordern. Die Vorschläge sollen durch Informationen über die vorgeschlagene Person versehen sein und mit den Unterlagen zur Vollversammlung zugänglich gemacht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der Organisation angehören, von welcher der Vorschlag ausgeht.
5. Kommissionen halten ihre Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorstand ab. Über die Kommissions-Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der BezJR-Vollversammlung spätestens mit den Sitzungsunterlagen zur BezJR-Vollversammlung bereit zu stellen.
6. Besteht eine Kommission, so ist in jeder BezJR-Vollversammlungssitzung eine Berichterstattung über die geleistete Tätigkeit vorzusehen.

Teil C Vorstand

§ 19 Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 24 Abs. 1 der BJR-Satzung setzt sich der Bezirksjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in und 5 weiteren Mitgliedern. Dem Bezirksjugendring-Vorstand gehören mindestens 2 Frauen und mindestens 2 Männer an. Der Bezirksjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben; es müssen jedoch mindestens drei Positionen besetzt sein. Der/dem Vorsitzenden des Bezirksjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 25 Abs. 2 und 26 der BJR-Satzung.

§ 20 Beschließende Ausschüsse

1. Der Vorstand kann gem. § 25 Abs. 4 der BJR-Satzung beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine gesonderte Geschäftsordnung.
2. Einem beschließenden Ausschuss dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden.
3. Die Tätigkeit eines beschließenden Ausschusses endet, wenn der Vorstand seine Auflösung beschließt, spätestens jedoch mit Ende der Amtszeit des Vorstandes.

§ 21 Konstituierende Sitzung des Vorstandes

In der konstituierenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands sind die verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 25 Abs. 1 und 2 der BJR-Satzung zu verteilen, sowie die Wiedereinsetzung und Neubesetzung der beschließenden Ausschüsse durchzuführen.

§ 22 Laufende Geschäfte, Geschäftsführung, Dienststellenleitung

1. Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle wahrgenommen, für die der/die Vorsitzende die Verantwortung trägt.
2. Der/die Geschäftsführer:in erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung gegenüber dem Vorstand. Er/sie nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Der/die Vorsitzende ist Leiter:in der Dienststelle im Sinne des bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Protokoll

1. Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter:in beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.
2. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt in Textform an die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Teilnehmer:innen der Vorstandssitzung. Einladung und Information können grundsätzlich elektronisch erfolgen. Die Einladung und die Sitzungsunterlagen sollen mindestens 7 Tage vor der Sitzung vorliegen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
4. Einzelentscheidungen können je nach Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren in Schriftform oder per E-Mail herbeigeführt werden. Die Übertragung in ein Umlaufverfahren erfordert einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes. In dringenden Fällen entscheidet der/die Vorsitzende oder sein:e Vertreter:in über die Durchführung eines Umlaufverfahrens. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Vorstands und der beschließenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden. Gäste können jederzeit durch den Vorstand zur Vorstands- und Ausschusssitzung eingeladen werden. An vertraulichen Tagesordnungspunkten können neben den Mitgliedern des Vorstandes und dem/der beratend teilnehmenden Geschäftsführer:in ausschließlich Personen teilnehmen, die vom Vorstand bestimmt wurden. In begründeten Ausnahmefällen können es einzelne Tagesordnungspunkte erforderlich machen, die Teilnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aufzuheben. Der/die Geschäftsführer:in kann in diesen Fällen auf Weisung des Dienstvorgesetzten oder durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
7. Über jede Vorstands- und Ausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer:innen enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung des Vorstandes, das Abstimmungsergebnis, sowie die wesentlichen Diskussionsbeiträge. Es ist durch den/die Sitzungsleiter:in und den/die Protokollführer:in zu unterzeichnen und in der jeweils nächsten Vorstands- bzw. Ausschusssitzung durch Beschluss

zu genehmigen. Gleiches gilt für vertrauliche Tagesordnungspunkte; diese sind gesondert abzulegen.

Teil D Schlussbestimmungen

§ 24 Verfahren zur Geschäftsordnung

1. Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur von der Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings geändert werden.
2. Ist in der Grundsatz-Geschäftsordnung eine Regelung für den Bezirksjugendring offen (§§ 19 und 23 Abs. 2 der Grundsatz-Geschäftsordnung), so muss die BezJR-Vollversammlung dazu einen Beschluss fassen (§ 27 der BJR-Satzung). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
3. Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden BezJR-Vollversammlung ihre Gültigkeit. Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

§ 25 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Organe des Bezirksjugendrings ist die Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die BJR-Satzung ist für jeden auf der Homepage des Bayerischen Jugendrings einzusehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Grundsatz-Geschäftsordnung tritt am 21.10.2017 in Kraft. Gemäß § 27 der Satzung des Bayerischen Jugendrings beschließt jeder Bezirksjugendring auf der nächstfolgenden BezJR-Vollversammlung (18.11.2017) entsprechend seine Geschäftsordnung.